

Übersicht über Absonderungs- /Quarantäne- Pflichten:

1.) Ende der Absonderung von **positiv getesteten Personen**:

- Normale Dauer der Absonderung (d.h. ohne Freitestung): 10 Tage
- Dauer nach Freitestung mittels Schnelltest: 7 Tage (in der Begründung zur VO wird ausgeführt, dass auch PCR-Tests möglich sind)
- Sonderregelung für Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen etc.: Wiederbetreten der Arbeitsstätte erst ab Tag 7 mit negativem PCR-Test sowie 48 Stunden Symptommfreiheit

Beispiel: Tag 0 der Absonderung ist im Falle eines positiven PCR-Tests der Tag der Probenentnahme (Abstrich oder Laboreingangsdatum, nachdem was auf dem Befund steht). Der letzte Tag der Absonderung ohne Freitestung ist der Tag 10. An Tag 7 ist eine Freitestung möglich:

- **Abstrich/Laboreingang für PCR-Test (mit nachfolgendem positiven Ergebnis) am 01.01.2022**
- **Letzter Tag der Absonderung ohne Freitestung: 11.01.2022**
- **Früheste Möglichkeit zur Freitestung Tag 7: 08.01.2022**

2.) Ende der Quarantäne von **engen Kontaktpersonen/ Haushaltsangehörigen**

- Normale Dauer der Absonderung (d.h. ohne Freitestung) 10 Tage
- Dauer nach Freitestung mittels Schnelltest: 7 Tage (in der Begründung zur VO wird ausgeführt, dass auch PCR-Tests möglich sind)
- für Kinder und Jugendliche in Kitas und Schulen gilt: Freitestung bereits ab Tag 5 möglich

Keine Absonderungspflicht für quarantänebefreite Personen, d.h. für asymptomatische Personen, die nicht länger als drei Monate vollständig geimpft oder genesen sind oder bereits geboostert sind. Wir empfehlen quarantänebefreiten Personen jedoch dringend sich regelmäßig mittels Selbsttests zu testen und freiwillig Kontakte, vor allem zu Risikogruppen zu minimieren.

Beispiel Haushaltsangehörige: Die Quarantänepflicht beginnt für Haushaltsangehörige mit der Kenntnisnahme des positiven Testergebnisses (PCR- oder Schnelltest). Die Berechnung des Quarantäneendes richtet sich allerdings nach dem Abstrichdatum/Laboreingangsdatum der positiv getesteten Person im Haushalt:

- Haushaltsangehörige Person geht am 01.01.2022 zum Abstrich für einen PCR-Test, am 03.01.2022 wird das positive Ergebnis bekannt. Alle nicht quarantänebefreiten Haushaltsangehörige müssen nach Kenntnisnahme des positiven Ergebnisses sofort zuhause bleiben.
- **Letzter Tag der Quarantäne für die Haushaltsangehörigen ohne Freitestung: 11.01.2022.**
- **Früheste Möglichkeit zur Freitestung Tag 7: 08.01.2022; Tag 5 (Schüler*Innen und Kindergartenkinder): 06.01.2022**

Enge Kontaktpersonen die nicht mit der positiv getesteten Person im Haushalt leben: Nur auf Anweisung vom Gesundheitsamt quarantänepflichtig. Auf Grund der hohen Fallzahlen konzentriert sich das Kontaktpersonenmanagement des Gesundheitsamtes

zurzeit auf Kontaktpersonen in Verbindung mit Ausbruchsgeschehen in Gemeinschaftseinrichtungen (Z.B. Pflegeheime, Schulen, Kindertagesstätten). Kontaktpersonen ohne Verbindung zu Ausbruchsgeschehen werden in der Regel nicht mehr kontaktiert und sind somit auch nicht quarantänepflichtig.

Wird vom Gesundheitsamt eine Quarantäne für enge Kontaktpersonen angeordnet, sind diese sobald sie darüber informiert werden quarantänepflichtig. Das Quarantäneende richtet sich nach dem Datum des letzten Kontakts zur infizierten Person (letzter Kontakt= Tag 0)

- Anordnung der Quarantäne durch das Gesundheitsamt für die enge Kontaktperson am 03.01.2022, Kontakt zur infizierten Person am 31.12.2021
- Quarantänepflicht ab 03.01.2022
- Letzter Tag der Quarantäne ohne Freitestung: 10.01.2022
- Früheste Möglichkeit zur Freitestung Tag 7: 07.01.2022; Tag 5 (Schüler*Innen und Kindergartenkinder): 05.01.2022

- 3.) In der VO gibt es keine besonderen Regelungen zu besorgniserregenden Virusvarianten mehr, vgl. § 1 Nummer 11 u.a. CoronaVO Absonderung
- 4.) Nach Auftreten einer Corona-Infektion in einer Kindertageseinrichtung oder Schulen gilt für die betreuten Kinder eine tägliche Testpflicht für die Dauer von fünf Betreuungstagen. Die Testungen müssen in der Einrichtung oder bei offiziellen Teststellen durchgeführt werden. Selbsttests zuhause sind nicht möglich

Die aktuelle Corona Verordnung Absonderung finden Sie unter folgendem Link: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>



Regelungen zu Isolation und Quarantäne

➔ Mehr Informationen auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

| |  Isolation für Infizierte |  Quarantäne für Kontaktpersonen |  Keine Quarantäne für |
|--|---|---|---|
| Allgemein gilt | 7 Tage mit PCR- oder Schnelltest | 7 Tage mit PCR- oder Schnelltest | » Geboosterte frisch* doppelt Geimpfte » frisch* Genesene » geimpfte Genesene |
| Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen | 7 Tage mit PCR- und zuvor mind. 48h symptomfrei | 7 Tage mit PCR- oder Schnelltest | |
| Kinder & Jugendliche in Kita, Schule etc. | 7 Tage mit PCR- oder Schnelltest | 5 Tage mit PCR- oder Schnelltest | |
| Ohne Testung | 10 Tage | 10 Tage | |

Isolation: angeordnete Abschottung aufgrund positivem Testergebnis
Quarantäne: Abschottung im Verdachtsfall

*Wenn die Erkrankung oder Impfung **weniger als 3 Monate** zurückliegt



Baden-Württemberg.de

Übersicht zur Absonderungspflicht von positiv getesteten Personen, Haushaltsangehörigen und engen Kontaktpersonen

| | frisch geimpft/ geboostert/ genesen ¹ | nicht immunisiert | |
|--|--|---|--|
| 1. Allgemeine Regelung (privates Umfeld) | | | |
| positiv getestete Person (Primärfall) | Absonderung ab Kenntnis des positiven Tests 10 Tage Absonderungsdauer gerechnet ab Tag des Erstnachweises ^{2,3} | | |
| | Freitestung mittels Schnelltest an Tag 7 möglich ⁵ | | |
| haushalts-angehörige Person | Keine Absonderungs- oder Testpflicht ¹ | 10 Tage Absonderung ab Kenntnis über positiven Test des Primärfalls (Absonderungsdauer ab Tag des Erstnachweises des Primärfalls) ^{2,3} | Freitestung mittels Schnelltest an Tag 7 möglich ⁶ |
| enge Kontaktperson ^{4,10} | Keine Absonderungs- oder Testpflicht ¹ | 10 Tage Absonderung nach letztem Kontakt zum Primärfall ³ | Freitestung mittels Schnelltest an Tag 7 möglich ⁶ |
| 2. Regelung für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, etc. | | | |
| positiv getestete Person (Primärfall) | Absonderung ab Kenntnis des positiven Tests 10 Tage Absonderungsdauer gerechnet ab Tag des Erstnachweises ^{2,3} | | |
| | Vor Betreten der Einrichtung ab Tag 7 ist ein verpflichtender PCR-Test notwendig , wenn die positiv getestete Person zuvor 48h symptomfrei war ⁷ . Für den privaten Bereich gelten die Regelungen unter 1. Allgemeine Regelung mit Freitestung an Tag 7 mittels Schnelltest ⁵ . | | |
| haushalts-angehörige Person | Keine Absonderungs- oder Testpflicht ¹ | 10 Tage Absonderung ab Kenntnis über positiven Test des Primärfalls (Absonderungsdauer ab Tag des Erstnachweises des Primärfalls) ^{2,3} | Freitestung mittels Schnelltest an Tag 7 möglich ⁶ |
| enge Kontaktperson ^{4,10} | Keine Absonderungs- oder Testpflicht ¹ | 10 Tage Absonderung nach letztem Kontakt zum Primärfall ³ | Freitestung mittels Schnelltest an Tag 7 möglich ⁶ |
| 3. Regelung für Kinder und Jugendliche in einer Kita oder Schule¹¹ | | | |
| Beim Auftreten eines Corona-Falls in einer Schulklasse oder in einer Gruppe einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege gilt eine tägliche Testpflicht mittels Schnelltest oder PCR-Test für den Zeitraum von 5 Schul-/Betreuungstagen ⁹ | | | |
| positiv getestete Person (Primärfall) | Absonderung ab Kenntnis des positiven Tests 10 Tage Absonderungsdauer gerechnet ab Tag des Erstnachweises ^{2,3} | | |
| | Freitestung mittels Schnelltest an Tag 7 möglich ⁵ | | |
| Haushalts-angehörige Person (Kinder/ Jugendliche) ¹¹ | Keine Absonderungs- oder Testpflicht ¹ | 10 Tage Absonderung ab Kenntnis über positiven Test des Primärfalls (Absonderungsdauer ab Tag des Erstnachweises des Primärfalls) ^{2,3} | Freitestung mittels Schnelltest an Tag 5 möglich ⁸ |
| Kinder und Jugendliche als enge Kontaktperson ^{4,9,10,11} | Keine Absonderungs- oder Testpflicht ¹ | 10 Tage Absonderung nach letztem Kontakt zum Primärfall ³ | Freitestung mittels Schnelltest an Tag 5 möglich ⁸ |

- (1) „Quarantänebefreite Personen“ (von der Absonderungs- und Testpflicht befreit) sind asymptomatische:
 - geimpfte Personen, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
 - genesene Personen, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht länger als drei Monate zurückliegt oder
 - geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben.
- (2) Positiv getestete Personen müssen sich umgehend nach Information eines positiven Testergebnisses (Schnelltest/ PCR-Test) in Absonderung begeben. Nach einem positiven Selbsttest müssen diese einen PCR-Test durchführen lassen. Ist das PCR-Testergebnis positiv auf SARS-CoV2, gilt man als positiv getestete Person und muss sich für 10 Tage absondern (Freitestung möglich, siehe Punkt (5), (6), (7) und (8)). Die Absonderungspflicht beginnt mit Kenntnis des positiven Tests. Die Absonderungsdauer berechnet sich ab dem Tag der Probenahme. Bei Schnelltests ist der Tag des Erstnachweises und der Tag, an dem die positiv getestete Person das Testergebnis erhält i.d.R. derselbe Tag. Bei einem PCR-Test sind der Tag des Erstnachweises und der Tag, an dem eine Person Kenntnis über ein positives Testergebnis erlangt i.d.R. nicht derselbe Tag. Die Absonderung endet in der Regel 10 Tage nach Ersterregernachweis (Probeentnahme oder Laboreingangsdatum, je nachdem was auf dem Nachweis steht).
- (3) Wenn der Ersterregernachweis mittels Schnelltest erfolgte und positiv ausfiel und der anschließende PCR-Test negativ ausfällt, endet die Absonderung für die positiv getestete Person, sowie deren Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen nach Kenntnis über das negative PCR-Testergebnis, soweit die Person nicht zugleich enge Kontaktperson oder Haushaltsangehöriger einer anderen positiv getesteten Person ist.
- (4) „Enge Kontaktperson“ ist jede Person, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts von der zuständigen Behörde als solche eingestuft wurde und nicht bereits haushaltsangehörige Person ist und der dieser Status der „engen Kontaktperson“ durch die Behörde mitgeteilt wurde.
- (5) Freitestung möglich für positiv getestete Personen und positiv getestete Jugendliche und Kinder: ab dem 7. Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag. Das Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen zehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Freitestung möglich für enge Kontaktpersonen oder Haushaltsangehörige einer positiv getesteten Person (im privaten Bereich und für „Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen“): ab dem 7. Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag. Das Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen zehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Positiv getestete „Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen“ wie Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, etc. müssen vor Betreten der Einrichtung vor dem Ablauf der Absonderungspflicht am 10. Tag einen verpflichtenden negativen PCR-Test vorlegen. Der früheste Zeitpunkt der Probenahme kann der 6. Tag der Absonderung sein. Wenn „Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen“ zuvor 48h symptomfrei waren, dürfen diese frühestens am 7. Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Tests die Einrichtung wieder betreten, um ihrer Tätigkeit nachzugehen. Nach dem 10. Tag der Absonderung ist kein verpflichtender negativer PCR-Test zum Betreten der Einrichtung notwendig. Für den privaten Bereich gelten die Regelungen der CoronaVO Absonderung §3 Abs. 3 Satz 2 und §3 Abs. 4 (erläutert unter 1. Allgemeine Regelungen (privater Bereich)).
- (8) Freitestung möglich für enge Kontaktpersonen oder Haushaltsangehörige einer positiv getesteten Person, wenn es sich bei den Personen um Jugendliche und Kinder, die eine Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen oder dort betreut werden, handelt: ab dem 5. Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag. Das Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen zehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (9) Das Gesundheitsamt kann, wenn es sich um ein Ausbruchsgeschehen in einer Schule oder Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege handelt oder im Schulsetting keine ausreichende Lüftung sichergestellt wurde oder die Maskenpflicht nicht eingehalten wurde, eine Absonderungspflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der AbsonderungsVO als enge Kontaktperson anordnen.
- (10) Wird im Rahmen der Ermittlung des zuständigen Gesundheitsamtes festgestellt.
- (11) In Abschnitt 3 (Regelung für Kinder und Jugendliche, die in einer Kita oder Schule betreut werden) sind die Absonderungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche beschrieben. Die Regelungen für Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen unterscheiden sich, je nachdem ob die Kinder/Jugendlichen schul- oder betreuungspflichtig sind oder nicht. Nur für schul- oder betreuungspflichtige Kinder und Jugendliche gilt: Haushaltsangehörige Kinder und Jugendliche können sich mittels Schnelltest an Tag 5 der Absonderung freitesten. Kinder und Jugendliche als enge Kontaktperson können sich unabhängig vom Infektionsumfeld (mögliche Ansteckung kann durch Primärfall sowohl im privaten Bereich als auch im Kita- oder Schulkontext stattgefunden haben) an Tag 5 der Absonderung freitesten, da Kinder und Jugendliche im Kita- oder Schulkontext einer regelmäßigen Testpflicht unterliegen.

weitere Informationen:

Für die Freitestung sind neben Schnelltests auch stets PCR-Tests zulässig.